

STATUTEN des SPORT-Treff Meilen

Version 2019

Genehmigt von der Generalversammlung am 15. März 2019

Genehmigt vom Zürcher Turnverband im April 2019



ABKÜRZUNGEN

AZO Region Albis, Zürichsee, Oberland
GV Generalversammlung
STM SPORT-Treff Meilen
STV Schweizerischer Turnverband

TSVM Turn- und Sportvereinigung Meilen
ZTV Zürcher Turnverband

SPRACHFORM

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND ZWECK	3
§ 1 – Name, Sitz, Zweck	3
§ 2 – Verbandsmitgliedschaften	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 – Mitgliederkategorien.....	3
§ 4 – Kinder und Jugendliche.....	3
§ 5 – Aktivmitglieder	3
§ 6 – Freimitglieder.....	3
§ 7 – Ehrenmitglieder	3
§ 8 – Passivmitglied / Gönner/Sponsoren.....	4
§ 9 – Jugendriege.....	4
§ 10 – Aufnahme in den Verein.....	4
§ 11 – Austritt/Übertritt.....	4
§ 12 – Ausschluss	4
§ 13 – Gruppen.....	4
III. RECHTE UND PFLICHTEN	4
§ 14 – Erhalt Vereinsstatuten.....	4
§ 15 – Stimm- und Wahlrecht.....	5
§ 16 – Besuch Turnstunden, Versammlungen, Anlässe	5
§ 17 – Jahresbeitrag.....	5
§ 18 – Unfallversicherung	5
§ 19 – Interessenswahrung	5
IV. ORGANISATION	5
§ 20 – Organe.....	5
§ 21 – Generalversammlung	6
§ 22 – Einladung zur Generalversammlung.....	6
§ 23 – Wahlen und Beschlussfassungen	6
§ 24 – Vereinsversammlung	6
§ 25 – Turnstand	6
§ 26 – ausserordentliche Generalversammlung	6
§ 27 – Vorstand.....	6
§ 28 – Pflichten Vorstand	7
§ 29 – Rechnungsrevisoren	7
§ 30 – Kommissionen.....	7
§ 31 – Ressortleiter	7
V. FINANZEN	7
§ 32 – Einnahmen	7
§ 33 – Ausgaben.....	7
§ 34 – Rechnungsjahr.....	8
§ 35 – Haftung	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 36 – Auflösung des Vereins.....	8
§ 37 – Vermögen	8
§ 38 – Statutenänderungen	8
§ 39 – Statutenversion.....	8

I. NAME UND ZWECK

§ 1 – Name, Sitz, Zweck

Der **SPORT-Treff Meilen** (entstanden 2002 aus der Fusion des Turnvereins (1868) und des Damenturnvereins (1924)) **ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Meilen und bezweckt** seinen Mitgliedern eine körperliche Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers zu ermöglichen. Er ist bestrebt, Angebot in Zusammenhang mit der Erhaltung und Steigerung der Fitness, Gymnastik, Turnen und Spiel anzubieten und für möglichst alle Fähigkeitsstufen Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

§ 2 – Verbandsmitgliedschaften

Der **Verein ist Mitglied des** STV, ZTV Sektion AZO und des TSVM. Einzelmitglieder des STM sind mit Vereinsbeitritt nach § 10 Mitglied im Verband, können jedoch durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die Einzelmitgliedschaft beim Verband verzichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a) amtierende Vorstandsmitglieder
- b) amtierende Leiter
- c) Alle Mitglieder der Riegen/Abteilungen/Sektionen mit benötigter Verbands-Lizenz für Wettkämpfe/Meisterschaften/Turnfeste müssen dauerhaft im Verband gemeldet sein
- d) Kinder und Jugendliche

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 – Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden **Mitgliederkategorien**:

- a) Kinder und Jugendliche
- b) Aktivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Gönner, Sponsoren

§ 4 – Kinder und Jugendliche

Als **Kinder und Jugendliche** gelten Mitglieder bis 16 Jahre. Ab dem 17. Altersjahr müssen diese in der Kategorie Aktive gemeldet werden.

§ 5 – Aktivmitglieder

Alle Mitglieder ab dem 17. Altersjahr gelten als **Aktivmitglieder** des Vereins.

§ 6 – Freimitglieder

Zu **Freimitgliedern** können an der GV Mitglieder ernannt werden, welche sich in spezieller Weise für den Verein eingesetzt haben. Freimitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

§ 7 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die GV. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 8 – Passivmitglied / Gönner/Sponsoren

Jede natürliche und juristische Person, die sich für den Verein interessiert, kann **Passivmitglied** oder **Gönner/Sponsor** werden. Der Passivbeitrag wird anlässlich der GV festgelegt.

§ 9 – Jugendriege

Der Verein betreibt nach Möglichkeit eine **Jugendriege** (Knabenriege, Mädchenriege, Kinderturnen, Eltern-/Kind-Turnen).

§ 10 – Aufnahme in den Verein

Aufnahmegesuche sind via Anmeldeformular (schriftlich oder online) an den Vorstands zu richten. Der Vorstand entscheidet über die **Aufnahme**. Die Mitgliedschaft beginnt ab Bestätigung durch den Vorstand zu Handen des Neumitglieds.

§ 11 – Austritt/Übertritt

Aktivmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, Gönner/Sponsoren: Der **Austritt** (oder **Übertritt** zu den Passiven oder Gönnern) kann jederzeit mit Wirkung auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Jugendliche: Der **Austritt** kann jederzeit mit Wirkung auf Ende des Schuljahres (Mitte Juli) erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Schuljahr voll zu bezahlen.

§ 12 – Ausschluss

Ausschluss: Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgend eine Art Schaden zufügen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

§ 13 – Gruppen

Gruppen: Der Vorstand kann neue Gruppen bilden resp. einzelne Gruppen auflösen sowie entscheiden, ob die entsprechenden Gruppenmitglieder als Einzelmitglieder dem Turnverband angeschlossen werden müssen. Ebenfalls ist es möglich, mit selbständigen Sportgruppen eine Kooperation einzugehen, bei welchen Vereinsmitglieder zu einem vergünstigten Tarif mittrainieren können.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 14 – Erhalt Vereinsstatuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der **Vereinsstatuten**.

§ 15 – Datenschutz Mitgliederdaten

Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Der Verein hält diese Bestimmungen ein. **Persönliche Daten** werden streng vertraulich behandelt und weder an Dritte verkauft noch weitergegeben. Zur direkten Ausübung einer vereinsinternen Aufgabe (z.B. Einberufung einer Vereinsversammlung, eines Turnerstands einer ausserordentlichen Generalversammlung, Bewerbung für vereinsinterne Anlässe, zur Führung der einzelnen Gruppen, oder ähnlich) können Daten in begründeten Fällen an einzelne Vereinsmitglieder weitergegeben werden.

§ 16 – Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlrecht: Alle eingetragenen Mitglieder (exklusive Kinder/Jugendliche und Gönner/Sponsoren) sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge schriftlich zu stellen. Die Stimmberechtigten sind in den Vorstand, resp. Kommissionen wählbar.

§ 17 – Besuch Turnstunden, Versammlungen, Anlässe

Die **Aktivmitglieder** und **turnenden Frei- und Ehrenmitglieder** haben nach Möglichkeit die Turnstunde, Versammlungen und andere von der GV beschlossenen Anlässe zu besuchen.

§ 18 – Jahresbeitrag

Der **Jahresbeitrag** wird jährlich durch die GV festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag STM beträgt max. Fr. 200.-, bis zu dessen Änderung durch die GV.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Frei- oder Passivmitglieder. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und gewählte Leiter sind vom Beitrag befreit. Der Vorstand hat das Recht, finanziell benachteiligten Personen (Sozialhilfeempfänger, Asylsuchende, o.ä.) einen individuellen Rabatt auf den Jahresbeitrag zu gewähren, damit sich diese Personen ebenfalls im Verein sportlich betätigen können. Der gewährte finanzielle Rabatt wird von Seiten Verein getragen. Der Antrag auf Ermässigung muss jährlich von der einzelnen Person schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 19 – Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder und wird nicht durch den Verein gewährleistet. Ausnahme sind beim Verband gemeldete Mitglieder, welche der **Sportversicherungskasse** des Schweizerischen Turnverbands angeschlossen sind (wobei Zusatzversicherungen Sache der Mitglieder sind).

§ 20 – Interessenswahrung

Die **Mitglieder sind verpflichtet**, die Interessen des Vereins zu wahren, Beschlüsse zu respektieren, die Statuten zu beachten, sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

§ 21 – Ethik-Charta

Der Verein befolgt die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport, die vom Bundesamt für Sport BASPO, Swiss Olympic und den Schweizer Sportverbänden getragen wird und vertritt diese Werte im Vereinsleben und der Gesellschaft.

IV. ORGANISATION

§ 22 – Organe

Die **Organe** des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Turnerstand
- d) der Vorstand
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) die Kommissionen

§ 23 – Generalversammlung

Das oberste Organ ist die **Generalversammlung**. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstands, der Turnleitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- i) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen
- j) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Geschäfte
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen

§ 24 – Einladung zur Generalversammlung

Die **Einladung zur GV** unter Bekanntgabe der Traktanden hat mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. **Traktandierungs-Anträge** müssen dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich eingereicht werden.

§ 25 – Wahlen und Beschlussfassungen

Wahlen und **Beschlussfassungen** erfolgen in der Regel offen, sofern nicht **1/3** der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die Versammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins verlangen ein qualifiziertes Mehr gemäss § 36 und § 38.

§ 26 – Vereinsversammlung

Vereinsversammlung: Treten während des Jahres dringende zu fassende Beschlüsse auf, so kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen und zwar schriftlich 10 Tage vor dem Termin.

§ 27 – Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten können anlässlich eines **Turnstandes** behandelt werden. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben. Die **Einladung zum Turnstand** muss mindestens 10 Tage vor dessen Abhaltung schriftlich an alle turnenden Mitglieder erfolgen.

§ 28 – ausserordentliche Generalversammlung

Verlangen **1/5** der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer **ausserordentlichen Generalversammlung**, so hat der Vorstand dem Begehren innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

§ 29 – Vorstand

Die Mitglieder des **Vorstandes** werden von der GV oder von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber, Ämterkumulation ist möglich.

§ 30 – Pflichten Vorstand

- a) Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- b) Der Vorstand erlässt Reglemente.
- c) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- d) Der Vorstand kann für die Erreichung von Vereinszielen Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- e) Der Präsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.
- f) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetztes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- g) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- h) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 31 – Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren: Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung wählt die GV drei Revisoren auf drei Jahre. Die Revisoren wechseln sich im Turnus in ihren Funktionen – erster Revisor, zweiter Revisor, Ersatzrevisor – ab. Eine Wiederwahl nach drei Jahren ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber Vereinsmitglieder sein. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen. Sie sind berechtigt Einsicht in die Vereinsakten zu nehmen.

§ 32 – Kommissionen

Kommissionen: Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

§ 33 – Ressortleiter

Ressortleiter: Zur Erfüllung der Aufgaben des Materialwarts, des Organisators Papiersammlung und des Fähnrichs wählt die GV entsprechende Vereinsmitglieder auf unbestimmte Zeit. Sie haben der GV auf Verlangen schriftlich Bericht zu erstatten.

V. FINANZEN

§ 34 – Einnahmen

Die **Einnahmen** des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Schenkungen und Sponsorenbeiträge
- c) den Erlös aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- d) den Zinsen des Vereinsvermögens

§ 35 – Ausgaben

Die **Ausgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandsabgaben, Versicherungen
- b) Anschaffung von Turngeräten und -material
- c) Entschädigungen
- d) Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evtl. Startgelder)
- e) Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigungen)

f) alle weiteren von der GV oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben (max. Fr. 1'000.- pro Kalenderjahr)

§ 36 – Rechnungsjahr

Das **Rechnungsjahr** fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung muss 14 Tage nach Abschluss des Kalenderjahres zur Prüfung bereit liegen.

§ 37 – Haftung

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 – Auflösung des Vereins

Für die **Auflösung des Vereins** ist die Zustimmung von **2/3** aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.

§ 39 – Vermögen

Im Falle einer Auflösung ist das allfällige **Vermögen** dem TSVM zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit den in den vorliegenden Statuten ausgesprochenen Tendenzen.

§ 40 – Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 41 – Statutenversion

Die Statuten wurden im Jahr 2018 angepasst und sind an der Generalversammlung vom 15. März 2019 genehmigt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen.

Für alle nicht ausdrücklich durch diese Statuten geregelten Fälle gelten die Statuten des STV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff des ZGB).

Von der GV genehmigt am 15. März 2019.

SPORT-Treff Meilen

SPORT-Treff Meilen

Franziska Tanner
Präsidentin

Nadine Graf
Aktuarin

Von Zürcher Turnverband genehmigt am _____

Zürcher Turnverband

Zürcher Turnverband

Frank Günthardt
Präsident

Alexander Naun
Geschäftsführer